

Merkmale zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters in der Ausbildungsregion der Universität Paderborn

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule

In Übereinstimmung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012 421/422-6.01.05-4874/12 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die von den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Praktikumschule oder dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzpfllichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes.

Die Studierenden legen der Praktikumschule am ersten Tag am Lernort Schule eine von ihnen unterzeichnete Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.

Die Schule informiert die Studierenden im Praxissemester über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Anonymisierungspflicht der zu erstellenden Dokumente, zur Sicherungspflicht von Schuldaten (keine Verbreitung von Informationen über schulinterne bzw. seminarinterne Vorgänge über elektronische Medien) sowie zur Abstimmungspflicht über wissenschaftliche Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. Praktikumsaufgaben seitens der Universität (z.B. Studienprojekte) mit den Leitungen der Ausbildungsorte. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden.

Ausbildungszeiten/Anwesenheitszeiten

Die Ausbildungszeit im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung. Zu erbringen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel mindestens 50 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die Fächer verteilt werden sollen. Für die Fächer sind jeweils Unterrichtsvorhaben durchzuführen; Details entnehmen Sie bitte der Infobroschüre Praxissemester des jeweiligen Faches auf der Homepage des PLAZ: <http://plaz.upb.de>. Zur Ausbildung am Lernort Schule gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (z. B. Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten), die Umsetzung eines Studienprojekts.

Die Ausbildung findet an vier Werktagen (in der Ausbildungsregion der Universität Paderborn Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) im Bereich des Lernorts Schule statt. Die Schulleitung kann im Einzelfall eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern. Ausnahmeentscheidungen sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung zu treffen und werden in anonymisierter Form dem Ministerium für Schule und Bildung übermittelt. Die Studierenden sind an den von der Schulleitung mitgeteilten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Bei Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule und das PLAZ umgehend zu informieren. Die oder der Ausbildungsbeauftragte legt gegebenenfalls fest, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachzuholen sind, um das Ziel des Praxiselements zu erreichen. Die Studierenden haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind die Studierenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule können als schwerwiegende Verstöße gelten, bei denen die Schulleitung das Praktikum im Benehmen mit der Universität, dem zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung vorzeitig beenden kann. Der schulpraktische Teil kann einmal wiederholt werden.

Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters/Bilanz- und Perspektivgespräch

Zum Ende des Praxissemesters findet bezogen auf den schulpraktischen Teil ein verpflichtendes Bilanz- und Perspektivgespräch gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b der Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn vom 10. November 2014 statt. Das Bilanz- und Perspektivgespräch wird durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. An ihm nehmen die bzw. der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität teilnehmen. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung eine Bescheinigung für den Dokumentationsteil des Portfolios aus.

Unfallschutz

Für Studierende besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Haftpflicht

Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht kein Haftpflichtschutz. Es besteht die Möglichkeit, privat einen Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen, der die persönliche Haftung der Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des schulpraktischen Teils des Praxissemesters abdeckt.

Infektionskrankheiten/Schwangerschaft

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters Lernort Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“) ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und den ggf. engeren Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studierenden wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen – und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken. Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, kann die Zuweisung einer schwangeren Studentin an eine Ausbildungsschule nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikums-tätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume kann eine Zuweisung an die Ausbildungsschule generell nicht erfolgen. Eine schwangere Praktikantin darf die Praktikums-tätigkeit nur leisten, wenn und soweit dies ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Für die Erbringung der hierfür gegebenenfalls erforderlichen ärztlichen Nachweise an die Schulleitung ist die Praktikantin verantwortlich. Eine durch Schutzmaßnahmen erforderliche Veränderung der Praktikums-tätigkeit ist wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem PLAZ abzustimmen.

Masernschutz

Im Rahmen des Masernschutzgesetzes (BGBl. 1 2020 S. 148 ff.) müssen Studierende seit dem 01. März 2020 vor Antritt des Praxissemesters einen Nachweis über den Masernschutz erbringen. Die möglichen Nachweise sind dem Formular zum Masernschutz zu entnehmen.